Satzung

des Vereins zur Schülerförderung an der Beruflichen Schule des Landes Mecklenburg–Vorpommern e.V. Güstrow–Bockhorst

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein zur Schülerförderung an der Beruflichen Schule des Landes Mecklenburg–Vorpommern e.V. und hat seinen Sitz in Güstrow–Bockhorst. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§ 3
Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikation, der Lebens- und Lernsituation und der Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen. Gefördert und unterstützt werden vor allem sozial- und lernschwache Schüler und Schülerinnen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Errichtung und Unterhaltung eines Schülerclubs, der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Unterstützung sozialschwacher Schüler und Schülerinnen (z. B. bei Klassenfahrten), Förderung der Unterhaltung der Beruflichen Schule in Güstrow–Bockhrost und Förderung aller Maßnahmen, die der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und Schülerinnen dienen."

§ 4
Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5
Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Endgültig über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Beitrittserklärung eingegangen ist.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
Die Mitglieder können im Satzungssinn selbst aktiv werden sowie Vorschläge zur Unterstützung der Ziele des Vereins einbringen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Hauptversammlung des Vereins mitzuwirken, seine Stimme abzugeben und sich dort über die Arbeit des Vereins informieren zu lassen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

- Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

  a) Die Mitglieder haben das Recht, aus dem Verein auszutreten.

  b) Der Austritt ist unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich.

  c) Der Austritt ist schritlich zu erklären.

- Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluß aus folgenden Gründen:

  1. Satzungswidriges und 2. vereinsschädigendes Verhalten

  a) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung.

  b) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Hauptversammlung mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

  c) Der Ausschluß des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

  d) Der Ausschluß ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Ende der Mitgliedschaft durch Tod.

§ 8
Beiträge

Die Jahreshauptversammlung entscheidet darüber, in welcher Höhe der Beitrag von den Mitgliedern zu leisten ist.

§ 9

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Förderverein Arbeitskreise bilden, aus deren Mitte jeweils 2 Vertreter zu wählen sind. Diese bilden mit 2 Vertretern des Vorstandes den Koordinierungsausschuß, der im Einvernehmen mit dem Vorstand über alle für den Arbeitskreis wesentlichen Probleme entscheidet.

§ 10

Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt; sie nimmt die Tätigkeitsberichte, den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes entgegen, erteilt dem Vorstand und den Kassenprüfern Entlastung und wählt den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar derart, daß jeweils die Hälfte der Mitglieder zur Neuwahl ansteht.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand lädt zur Jahreshauptversammlung mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Andere Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Briefwahl unzulässig.

Die Jahreshauptversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Ein Vorstandsmitglied leitet die Jahreshauptversammlung, über deren Verlauf eine Niederschrift zu fertigen und durch den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11
Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung jederzeit berufen, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 12
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand kann bis zu 2 Beisitzer hinzuwählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein jeder allein.

Bei den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen: sie ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Verein darf keine Schulden machen.

§ 13
Wahlen und Abstimmungen

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 75 % seiner Mitglieder anwesend sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Stimmen sind ungültig. Gesetzliche oder andere satzungsmäßige Vorschriften bleiben unberührt.

Wahlen und Abstimmungen können - sofern niemand widerspricht - durch Handerheben vorgenommen werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14
Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Sie haben mindestens einmal jährlich die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen und dem Vorstand auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluß auf Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muß gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Bei Aulösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berufliche Schule des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow-Bockhrost, Bockhorst 1, 18276 Güstrow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder auf der Hauptversammlung. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 17
Satzungsausführung

Die Satzung besteht aus § 1 bis § 17 und umfaßt 6 einseitig beschriebene Blätter. Diese Satzungsausführung wurde beschlossen durch die Gründungsversammlung am 16.01.1992 und tritt sofort in Kraft.

Güstrow, den 20.02.1996

Der Vorstand

Henriette Kippel
1. Vorsitzender

Ronald Kippel
2. Vorsitzender

Anke Hepper
Kassenwart

Matthias Altmann
2. Beisitzer

Sylvia Mühring
Schriftführer

Sindy Stiglat
Mitglied

Gisela Spangenberg
1. Beisitzer

Christina Schneider
Mitglied

Änderung der Satzung
des Vereins zur Schülerförderung an der Beruflichen Schule des Landes Mecklenburg-Vorpommern e.V., Güstrow-Bockhorst

Geändert werden folgende Paragraphen:

§3 Zweck

Statt "Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein dient unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, die Kommunikation und die Lernsituation der Schüler und Schülerinnen zu verbessern. Gefördert und unterstützt werden vor allem sozial- und lernschwache Schüler/innen."
soll der Text lauten: " Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikation, der Lebens- und Lernsituation und der Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen. Gefördert und unterstützt werden vor allem sozial- und lernschwache Schüler und Schülerinnen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,Errichtung und Unterhaltung eines Schülerclubs, der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Unterstützung sozialschwacher Schüler und Schülerinnen, Förderung der Unterhaltung der Beruflichen Schule in Güstrow-Bockhorst und Förderung aller Maßnahmen, die der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und Schülerinnen dienen."

§4Mittel

Der Text wird ergänzt durch folgenden Satz:" Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins."

§ 10 Jahreshauptversammlung

Der Text des Absatzes 4 wird geändert. Statt" Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind."
soll der Text lauten: "Die Jahreshauptversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlußfähig."

§13 Wahlen und Abstimmungen

Der erste Absatz wird geändert. Statt "Der Vorstand und jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung sind beschlußfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind."
soll der Text lauten: " Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 75 % seiner Mitglieder anwesend sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder."

§15 Auflösung

Der Text wird ergänzt durch folgenden Sätz:" Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berufliche Schule des Landes Mecklenburg -Vorpommern in Güstrow-Bockhorst ,Bockhorst 1, 18276 Güstrow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat."

Die Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 19.02.1996 beschlossen.

Güstrow, 20.2.96

Spangenberg

Für den Vorstand
Dr.Gisela Spangenberg